

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 15.10.2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), erlässt die Technische Universität Dresden auf der Grundlage des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), das zuletzt durch Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 501 ff.) die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft.

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademische Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernmethoden, Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studienablaufplan

II. Grundstudium

- § 7 Ziele
- § 8 Studieninhalte und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Arbeitsgemeinschaften

III. Hauptstudium

§ 10 Ziele und Inhalte

IV. Studium im Schwerpunktbereich

§ 11 Ziele

§ 12 Gegenstände und Umfang des Schwerpunktstudiums

§ 13 Ausgestaltung und Anforderungen

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelung

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999, des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen vom 27. Juni 1991 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen vom 9. September 2003, in der jeweils gültigen Fassung, das grundständige Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen, es anzuwenden und Ergebnisse zu bewerten. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, in einer Fremdsprache fachlich zu kommunizieren.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft ist grundsätzlich nur im Wintersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten Juristischen Prüfung (§ 16 Abs. 2 SächsJAPO).

(3) Das Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden gliedert sich in das Grundstudium vom ersten bis dritten Studiensemester, das mit der Zwischenprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden abgeschlossen wird, und das Hauptstudium vom vierten bis neunten Studiensemester einschließlich des Prüfungssemesters. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches mit einem Gesamtumfang von höchstens 191,3 SWS. Darin enthalten sind Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs von mindestens 16 SWS sowie Wiederholerübungen mit einem Umfang von 8 SWS. Letztere sind nur im Falle des erstmaligen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung zu besuchen. Dazu kommen fakultative Tutorien und Arbeitsgemeinschaften mit einem Umfang von höchstens 6 SWS.

(4) Das Studium des Schwerpunktbereichs erfolgt während des Hauptstudiums und wird mit der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität abgeschlossen; sie ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung, die hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung im Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Freistaat Sachsen geregelt ist. Der Schwerpunktbereich kann auch an einer anderen Universität studiert werden.

(5) Die praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten ist nach Maßgabe von § 19 SächsJAPO zu absolvieren. Sie ist Bestandteil des Studiums.

(6) Die universitäre Ausbildung umfasst ferner die Vermittlung fachorientierter Fremdsprachen-

kenntnisse. Dies geschieht insbesondere durch fremdsprachige juristische Lehrveranstaltungen oder durch Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse richtet sich nach § 18 Abs. 2 SächsJAPO.

§ 4

Lehr- und Lernmethoden, Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium erfolgt in Lehrveranstaltungen an der Universität und durch Ausbildung in der Praxis.

(2) Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der dafür notwendigen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Durch Besuche bei entsprechenden Einrichtungen soll die Rechtspraxis erfahrbar gemacht werden; Kurzpraktika sollen nach Möglichkeit vermittelt und inhaltlich mit den Lehrveranstaltungen verknüpft werden.

(3) Arten von Lehrveranstaltungen:

- (a) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Fachs in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
- (b) Grundkurse dienen dem gleichen Zweck wie Vorlesungen, beziehen darüber hinaus aber die Fallbearbeitung mit ein.
- (c) Proseminare dienen der selbständigen Erarbeitung und Diskussion der wichtigsten Themen und Strukturen eines Fachs durch die Studenten.
- (d) In Seminaren werden der Forschungsstand eines Spezialgebiets und Lösungen für rechtliche Probleme erarbeitet. Seminare können auch in Form eines Projektseminars durchgeführt werden, in denen anwendungsbezogene Arbeiten erstellt werden.
- (e) In Prozesssimulationen werden Rechtskenntnisse in gerichtlichen oder anderen Verfahrenssituationen angewandt; Bestandteil von Prozesssimulationen ist das Erstellen von Schriftsätzen und Voten.
- (f) In Workshops werden Verhandlungssituationen oder ähnliches dargestellt.
- (g) Übungen dienen dem Einüben der Falllösung; für Aufsichts- und Hausarbeiten werden benotete Leistungsnachweise erteilt.
- (h) In Kolloquien werden ausgewählte rechtliche Probleme oder Urteile besprochen.
- (i) Repetitorien, Examinatorien, Examensklausurenkurse und Probeexamen dienen der Wiederholung des Prüfungsstoffs sowie der Selbstkontrolle der Studierenden über den eigenen Leistungsstand.
- (j) Arbeitsgemeinschaften sind einem Grundkurs oder einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, dem Einüben der Rechtssprache, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der Anwendung des Rechts insbesondere in der Fallbearbeitung.
- (k) Tutorien dienen dem Erlernen des Umgangs mit juristischen Arbeitsmitteln und vermitteln eine Anschauung von der Rechtspraxis.
- (l) Projektarbeiten sind außerhalb von Lehrveranstaltungen individuell oder in Gruppen angefertigte Arbeiten, die von einem Hochschullehrer betreut werden.
- (m) Exkursionen dienen in der Regel dazu, erworbene Rechtskenntnisse mit der Rechtspraxis zu verknüpfen.
- (n) Sprachkurse dienen dem Erwerb allgemeiner und fachsprachlicher Fremdsprachenkenntnisse.

(4) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit dies nicht dem Charakter der Lehrveranstaltung widerspricht.

(5) Die Zahl der Teilnehmer an Proseminaren, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften und Tutorien soll 25, an Seminaren 20 nicht überschreiten.

(6) Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können von den jeweiligen Dozenten bestimmte Fachkenntnisse zur Voraussetzung gemacht werden. Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, werden die Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und bei denen sich ein späterer Besuch der Lehrveranstaltung studienverlängernd auswirken würde,
2. die übrigen Bewerber für die Lehrveranstaltung.

Die Dozenten können innerhalb dieser beiden Gruppen weitere Unterkriterien für die Reihenfolge aufstellen. Gehen in der jeweiligen Bewerbergruppe mehr Bewerbungen ein, als Plätze in der Lehrveranstaltung vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 5 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt studienbegleitend durch die Hochschullehrer und das Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 6 Studienablaufplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienablaufplan. Der Studienablaufplan ist dieser Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt (§ 21 Abs. 4 SächsHG).

II. Grundstudium

§ 7 Ziele

Das Grundstudium dient

- (a) dem Erwerb von Kenntnissen
 - über die Grundlagen des Rechts (Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Staatslehre);
 - über den Zusammenhang und die Gliederung der Rechtsordnung;
 - in den Kernbereichen des Bürgerlichen, Straf- und Verfassungsrechts;
- (b) dem Erlernen wissenschaftlicher Methoden insbesondere bei der Analyse von Rechtstexten und der Anwendung von Recht;
- (c) dem Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse;
- (d) der Aneignung rationeller Arbeitsmethoden und einzelner Schlüsselqualifikationen wie

Rhetorik, Gesprächsführung, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

§ 8

Studieninhalte und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand des Grundstudiums sind - im Umfang jeweils nach Maßgabe der Pflichtfächer für die Erste Juristische Prüfung gemäß § 14 Absatz 3 SächsJAPO in der jeweils geltenden Fassung - Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- Einführung in das Recht (einschließlich Einführung in die Rechtstheorie und Methodenlehre)
- in den Grundlagenfächern: Rechtsgeschichte I (Römisches Recht), Rechtsgeschichte II (Deutsche Rechtsgeschichte), Europäische Verfassungsgeschichte, Staatslehre;
- im Zivilrecht: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Schuldrecht, Mobiliarsachenrecht, Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz, Erkenntnisverfahren im Zivilprozess;
- im Strafrecht: Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs, Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs;
- im Öffentlichen Recht: Verfassungsrecht mit Verfassungsprozessrecht;
- Grundzüge des Europarechts.

(2) Nach Maßgabe von § 17 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft werden in den einzelnen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen abgenommen, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

§ 9

Arbeitsgemeinschaften

Die Teilnahme und aktive Mitwirkung an den Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen ist Pflicht. Die Anmeldung zu den Arbeitsgemeinschaften erfolgt bis Vorlesungsbeginn. Über die regelmäßige Teilnahme wird für jede Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis ausgestellt, wenn der Studierende nicht öfter als zweimal unentschuldigt gefehlt hat.

III. Hauptstudium

§ 10

Ziele und Inhalte

(1) Das Hauptstudium dient in seinem ersten Abschnitt (viertes und fünftes Studiensemester) dem Erwerb von Kenntnissen in den weiteren Prüfungsfächern der Ersten Juristischen Prüfung sowie dem Erwerb der Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht; Zulassung, Durchführung und Inhalt der Übungen regelt die Ordnung zur Durchführung von Übungen an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden. Der zweite Abschnitt (sechstes bis neuntes Studiensemester) dient der Wiederholung und Vertiefung des Prüfungsstoffs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung sowie der Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung.

(2) Gegenstand des Hauptstudiums sind - im Umfang jeweils nach Maßgabe der Pflichtfächer für die Erste Juristische Prüfung gemäß § 14 Absatz 3 SächsJAPO in der jeweils geltenden Fassung - Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- im Zivilrecht: Familienrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht,

- Zwangsvollstreckungsrecht, Immobiliarsachenrecht;
- im Strafrecht: Grundzüge des Strafprozessrechts;
 - im Öffentlichen Recht: Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Bezüge des Verfassungsrechts zum Völker- und Europarecht.

(3) Daneben werden vertiefende und ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten. Sie dienen insbesondere dazu, wissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln, das Verständnis für die Anwendung der allgemeinen Lehren in ausgewählten Rechtsgebieten zu erweitern, aktuelle Entwicklungen darzustellen und fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge sichtbar zu machen.

(4) Zumindest einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollen so angelegt sein, dass die Studierenden sich Schlüsselqualifikationen aneignen können.

IV. Studium im Schwerpunktbereich

§ 11 Ziele

Im Schwerpunktstudium sollen die Studierenden aufbauend auf allgemeinen Rechtskenntnissen in dem jeweiligen Rechtsgebiet vertiefte Kenntnisse erwerben, den konstruktiven Umgang mit dem Recht erlernen und die für die spätere juristische Berufstätigkeit erforderlichen Schlüsselqualifikationen erwerben sowie ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

§ 12 Gegenstände und Umfang des Schwerpunktstudiums

(1) An der Fakultät werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Internationales Recht;
2. Wirtschaftsrecht;
3. Technologie- und Umweltrecht;
4. Grundlagen und Praxis des Strafrechts;
5. Rechtsgestaltung, Rechtsverfolgung und Streitbeilegung;
6. Recht und Rechtswissenschaft in interdisziplinärer Perspektive.

(2) Im Schwerpunktbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS zu belegen. Die in den Schwerpunktbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen sowie deren Zuordnung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung wird jeweils zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss beschlossen und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zahl der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen soll in der Regel nicht über 30 hinausgehen; die Art der Veranstaltungen soll eine aktive Rolle der Studierenden fördern und es ermöglichen, die im Selbststudium erworbenen Kenntnisse zu kontrollieren.

§ 13 Ausgestaltung und Anforderungen

(1) Die Studierenden haben im Schwerpunktbereich an einem Seminar, einer Prozesssimulation oder einer vergleichbaren Veranstaltung teilzunehmen und darin eine studienbegleitende Prüfungsleistung abzulegen. Die nähere Ausgestaltung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an

der Technischen Universität Dresden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und die sich spätestens zum Herbsttermin 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung melden, finden die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Im Falle der Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt § 59 Absatz 1 SächsJAPO. Für die übrigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit Ausnahme der Bestimmungen zum Grundstudium (§§ 7 - 9 dieser Studienordnung), auf das die bisher geltenden Regelungen Anwendung finden (§§ 4 - 6 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Technischen Universität Dresden vom 08.09.1998).

(2) Für die Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2003 und der Anzeige bei dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die mit Erlass vom 17.12.2003, Az.: 3-7831-14/17-20 bestätigt wurde.

Dresden, den 15.10.2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Studienablaufplan (Empfehlung gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG)

A. Grundstudium: Orientierungswissen, rechtswissenschaftliche Methode, systematische Vermittlung zentraler Rechtsgebiete

1. Semester

Vorlesungen	
Einführung in das Recht (<i>zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten</i>)	2 SWS
Rechtsgeschichte I (Römisches Recht, <i>schriftliche Aufsichtsarbeit</i>)	1 SWS
Europäische Verfassungsgeschichte (<i>zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten</i>)	1 SWS
Grundkurs Zivilrecht I (Schwerpunkt Allg. Teil des BGB)	4 SWS
Grundkurs Strafrecht I (Schwerpunkt Allg. Teil des StGB)	4 SWS
Grundkurs Verfassungsrecht I (Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaften/Tutorien	
AG Zivilrecht	2 SWS
AG Strafrecht	2 SWS
AG Verfassungsrecht	2 SWS
Tutorien (<i>fakultativ</i>)	2 SWS

2. Semester

Vorlesungen	
Rechtsgeschichte II (Deutsche Rechtsgeschichte, <i>schriftliche Aufsichtsarbeit</i>)	1 SWS
Grundkurs Zivilrecht II (Schwerpunkt Allgemeines Schuldrecht)	4 SWS
Grundkurs Strafrecht II (Delikte gegen die Person, das Eigentum und das Vermögen)	4 SWS
Grundkurs Verfassungsrecht II (Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht)	4 SWS
<i>Prüfungsleistungen im Strafrecht und im Verfassungsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeiten) als integrierter Teil der Grundkurse; Hausarbeiten werden außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben (Bearbeitungszeit je 2 Wochen)</i>	
Arbeitsgemeinschaften	
AG Zivilrecht	2 SWS
AG Strafrecht	2 SWS
AG Verfassungsrecht	2 SWS
<i>Fremdsprachenausbildung (die Teilnahme an Sprachkursen ist nicht verpflichtend, zur Ersten Juristischen Prüfung muss jedoch ein Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse vorgelegt werden)</i>	
Allgemeinsprachlich und Fachsprache	2 SWS

3. Semester

Vorlesungen		
Grundkurs Zivilrecht III (Schwerpunkt Besonderes Schuldrecht)		4 SWS
Mobiliarsachenrecht		2 SWS
ZPO-Erkenntnisverfahren (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
Strafrecht (sonstige Delikte)		2 SWS
Grundzüge des Europarechts (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
Staatslehre (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
juristische Methodenlehre/Rechtsphilosophie (zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten)		2 SWS
<i>Prüfungsleistungen im Zivilrecht als integrierter Teil des Grundkurses</i>		
Übungen		
Wiederholer-Übung im Strafrecht für Anfänger		2 SWS
Wiederholer-Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (Verfassungsrecht)		2 SWS
<i>Hausarbeiten werden außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</i>		
Arbeitsgemeinschaften		
AG Zivilrecht		2 SWS
AG Strafrecht		2 SWS
<i>Fremdsprachenausbildung (s. dazu Erläuterung zum 2. Sem.)/Schlüsselqualifikationen</i>		
Fachsprache		2 SWS
Rhetorikkurs	verblockt	5 Std.

B. Hauptstudium

1. Abschnitt: Exemplarische Vertiefung in einzelnen Rechtsgebieten
Solange die Stärke der Jahrgänge dies notwendig macht, werden die Lehrveranstaltungen in der Regel als Vorlesung abgehalten. Sollten die Studentenzahlen drastisch sinken, können die Lehrveranstaltungen bei reduzierter Stundenzahl und einem höheren Anteil des Selbststudiums in Form von Kolloquien und Proseminaren abgehalten werden (evtl. mit mehreren Parallelveranstaltungen)

4. Semester

Vorlesungen bzw. Proseminare/Kolloquien		
Immobiliarsachenrecht (eine schriftliche Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit)*		2 SWS
Familienrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Handelsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Individuelles Arbeitsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)*		2 SWS
Strafprozessrecht		2 SWS
Grundkurs Verwaltungsrecht I (Schwerpunkt Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)		6 SWS
Übungen		
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene		2 SWS
Wiederholer-Übung im Zivilrecht für Anfänger		2 SWS

** Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung*

für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.

Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben

Arbeitsgemeinschaften
AG Verwaltungsrecht 2 SWS

Fremdsprachenausbildung (s. dazu Erläuterung zum 2. Sem.)
Fachsprache (mit Fachsprachenprüfung) 2 SWS

5. Semester

Vorlesungen bzw. Proseminare/Kolloquien
Vertiefungskurs Zivilrecht I – Allgemeiner Teil und Schuldrecht (mit einer Aufsichtsarbeit und einer Hausarbeit)* 2 SWS
Erbrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)* 2 SWS
Gesellschaftsrecht (schriftliche Aufsichtsarbeit)* 2 SWS
Zwangsvollstreckung (schriftliche Aufsichtsarbeit)* 2 SWS
Verfassungsrecht mit Bezügen zum Völker- und Europarecht 2 SWS
Grundkurs Verwaltungsrecht II
(Schwerpunkt Bes. Verwaltungsrecht mit integrierter Übung für Fortgeschrittene) 6 SWS

** Die Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.*

Übungen
Wiederholer-Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene 2 SWS
Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben.

Arbeitsgemeinschaften
AG Verwaltungsrecht 2 SWS
AG Vertiefung Zivilrecht 2 SWS

2. Abschnitt (6. bis 8 Sem.): Vertiefung und Examensvorbereitung

Die zeitliche Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich freigestellt. Es kann in beliebiger Reihenfolge unmittelbar in die Phase der Examensvorbereitung für die staatliche Pflichtfachprüfung eingetreten oder zunächst das Schwerpunktstudium absolviert oder beides parallel studiert werden.

Vorlesungen
Vertiefungskurs Zivilrecht II – Sachenrecht (mit einer Aufsichtsarbeit und mit einer Hausarbeit)* (Teilnahme im 6. Sem. empfohlen) 2 SWS

** Die Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit dienen dem Erwerb von Teilleistungen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht.*

Vertiefungsveranstaltungen in anderen Bereichen 4 SWS
Ergänzungsveranstaltungen 4 SWS

Übungen
Wiederholer-Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (6.Sem.) 2 SWS
Hausarbeiten werden, soweit nicht anders bestimmt, außerhalb der Vorlesungszeit ausgegeben

Repetitorien
Zivilrecht 12 SWS
Strafrecht 8 SWS
Öffentliches Recht 8 SWS

Klausurenkurs/Probeexamen
Zivilrecht 8 SWS
Strafrecht 8 SWS
Öffentliches Recht 8 SWS
Klausurenkurse finden jedes Semester statt, die Probeexamen in der vorlesungsfreien Zeit

C. Schwerpunktstudium

Das Schwerpunktstudium findet in den jeweiligen von der Fakultät angebotenen Bereichen statt; der Zeitpunkt kann von den Studierenden frei während des Hauptstudiums gewählt werden, soweit nicht für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind. Das Schwerpunktstudium (Pflicht- und Wahlstoff, Leistungsanforderungen) soll nach Möglichkeit innerhalb von zwei Semestern absolviert werden können; es kann auch an einer anderen Hochschule des In- oder Auslands absolviert werden.

Schwerpunktstudium mindestens 16 SWS